

Whitepaper



August 2025

Verpackungs- verordnung

2025/40

Verpackungsverordnung (Verpack-VO)

2025/40

Dieses Whitepaper beleuchtet die wesentlichen Änderungen und rechtlichen Herausforderungen, die sich aus der neuen europäischen Verpack-VO (Packaging and Packaging Waste Regulation [Verpack-VO]) ergeben. Die neuen Regelungen werden von sämtlichen Unternehmen der Wertschöpfungskette zu beachten sein; vom Hersteller über Logistikunternehmer und Importeur bis hin zum Händler.

Hierbei bietet dieses Whitepaper neben Informationen auch Empfehlungen und konkrete Handlungsanweisungen für Unternehmen, um den neuen Anforderungen gerecht zu werden.

Inhalt

I	Einführung und Zielsetzung	→
II	Wesentliche rechtliche Veränderungen	→
	1. Die Begriffe der Verpackung und des verpackten Produkts	→
	2. Die neue Rollenverteilung	→
	3. Verbote	→
	4. Anforderungen nach der Verpack-VO	→
	5. Wen treffen welche Pflichten?	→
III	Was gilt es jetzt zu tun?	→

I Einführung und Zielsetzung

Dieses Whitepaper wurde anlässlich der neuen EU-Verpack-VO 2025/40 Packaging and Packaging Waste Regulation (Verpack-VO) verfasst, die am 11. Februar 2025 in Kraft getreten ist und ab dem 12. August 2026 für alle Verpackungen – unabhängig vom Material – unmittelbar in jedem Mitgliedstaat zur Geltung kommen wird.

Die neuen Regelungen ersetzen diejenigen der nunmehr aufgehobenen EU-Verpackungsrichtlinie 94/62/EG, die in Deutschland durch das derzeit geltende Verpackungsgesetz (VerpackG) umgesetzt wurde.

Die Verpack-VO ist Bestandteil des europäischen Green Deals und des neuen europäischen „Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft - Für ein sauberes und wettbewerbsfähigeres Europa“. Vor dem Hintergrund der zu erreichenden Klimaneutralität bis 2050 und der Schaffung einer CO₂-armen Kreislaufwirtschaft statuiert die Verpack-VO Anforderungen für den gesamten Lebenszyklus von Verpackungen. Im Einklang mit der Abfallhierarchie und dem Lebenszykluskonzept wird angestrebt, alle Verpackungen bis 2030 wiederverwertbar oder recyclingfähig zu machen und auf diesem Wege Verpackungsabfälle insgesamt zu reduzieren.

Durch die Förderung nachhaltiger Verpackungen, die Minimierung der Komplexität von Verpackungen im Binnenmarkt sowie die verständliche Kennzeichnung über Recycling- und Entsorgungsmöglichkeiten für Verbraucher sollen wirtschaftlich machbare Lösungen für die Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit von Verpackungen geschaffen werden. Nationale Maßnahmen im Bereich der Verpackungen und der Verpackungsabfälle werden harmonisiert, um Handelshemmnisse sowie die Verzerrung und Einschränkung des Wettbewerbs innerhalb der Union zu vermeiden und gleichzeitig die nachteiligen Auswirkungen von Verpackungen und Verpackungsabfällen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit auf der Grundlage eines hohen Umweltschutzniveaus zu verhindern oder zumindest zu verringern.

II Wesentliche rechtliche Veränderungen

Die neuen Regelungen bringen essentielle rechtliche Veränderungen mit sich. Die erste Herausforderung wird häufig schon darin bestehen, eine Verpackung vom Produkt abzugrenzen, da die neuen Regelungen nur auf Verpackungen Anwendung finden. Liegt eine Verpackung per Definition vor, darf sie grundsätzlich nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den Anforderungen der Verordnung entspricht. Diese Konformitätsentscheidung im Sinne von Art. 36 Verpack-VO trifft der sogenannte Erzeuger nach dem Konformitätsbewertungsverfahren. Der Erzeuger ist aber nicht mit dem Hersteller im Sinne der Verordnung zu verwechseln.

Daher werfen wir nachfolgend einen vertieften Blick auf die neue Rollenverteilung, Verbote und Anforderungen nach der Verpack-VO.

1. Die Begriffe der Verpackung und des verpackten Produkts

Die Verordnung unterscheidet nicht eindeutig zwischen der **Verpackung** und dem **verpackten Produkt**. Gemäß Art. 3 Abs. 1 Verpack-VO ist eine Verpackung ein Gegenstand, unabhängig davon, aus welchen Materialien dieser gefertigt ist, der zur Nutzung durch einen Wirtschaftsakteur zur Aufnahme oder zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Produkten an einen anderen Wirtschaftsakteur bestimmt ist.

Verkaufsverpackungen sind Verpackungen, die so konzipiert sind, dass sie für die Endabnehmer in der Verkaufsstelle eine Verkaufseinheit aus Produkten und Verpackungen bilden. Gleiches gilt für Bestandteile oder Nebenbestandteile des bezeichneten Gegenstands, auch wenn diese unmittelbar an dem Produkt angehängt oder befestigt sind und eine Verpackungsfunktion erfüllen. Anhang I der Verordnung enthält eine indikative, nicht abschließende Liste von Gegenständen, die unter den Verpackungsbegriff fallen. Indizien für die erforderlichen Verpackungsfunktionen bieten diverse Leistungskriterien. Hiernach kommt es unter anderem auf den Schutz des Produktes an; schließlich soll die Verpackung Produktschäden, Verluste oder Wertminderungen vermeiden. Außerdem muss die Verpackung funktional sein, wobei dem Zweck des Produkts und Besonderheiten, die zu seinem Verkauf führen, etwa Verkauf zu Geschenkzwecken oder saisonaler Ereignisse, Rechnung zu tragen ist. Hinsichtlich der Informationsanforderung, muss die Verpackung alle erforderlichen Informationen enthalten. Nicht zuletzt hat die Verpackung auch im Hinblick auf die Gewährleistung von Hygiene und Sicherheit besondere Bedeutung. Die **typischen Verpackungsfunktionen sind also Schutz, Funktionalität, Information sowie Hygiene und Sicherheit**.

Eine Abgrenzung zwischen Verpackung und dem verpackten Produkt ist mitunter schwierig. Erwägungsgrund 13 der Verordnung bietet hierzu eine Negativdefinition:

Gegenstände, die integraler Bestandteil eines Produkts und erforderlich sind, um dem Produkt während seiner gesamten Lebensdauer als Behältnis zu dienen und bei denen alle Elemente dazu bestimmt sind, zusammen verwendet, verbraucht oder entsorgt zu werden, sollten nicht als Verpackung betrachtet werden, da ihre Funktion untrennbar mit der des Produkts verbunden ist. Dem allgemeinen Wortsinn nach ist ein integraler Bestandteil ein wesentlicher, untrennbarer Teil eines Ganzen, der für die Funktion, Nutzung oder Identität des Gesamtprodukts notwendig ist. Es könnte also nicht entfernt werden, ohne das Produkt als Ganzes zu beeinträchtigen.

Beispiel:

Dies lässt sich an einem Schokoladen-Adventskalender veranschaulichen:

Dieser besteht typischerweise aus einem bedruckten Karton mit Türchen, hinter denen sich in Kunststoffkammern eingelassene Schokoladenstücke befinden. Es lässt sich mit guten Argumenten begründen, dass sowohl Karton als auch Kunststoff wesentliche Bestandteile des Produktes „Adventskalender“ sind, da ohne den bedruckten Karton die Schokolade die Adventskalenderfunktion nicht erfüllen würde. Zwar dient der Karton der Schokolade während der gesamten Lebensdauer als Behältnis, er ist jedoch zugleich essentieller Bestandteil des Produktes. Zudem werden Karton und Schokolade zusammen verwendet und der Kalender schlussendlich entsorgt. Damit ist das Gesamtkonstrukt nicht als Verpackung, sondern als Produkt, anzusehen.

Schwieriger wird die Abgrenzung etwa bei der Weinflasche. Diese dient dem Wein als Behältnis, bis dieser ausgeschenkt wird. Ist sie aber integraler Bestandteil des Produktes Wein? Wein lässt sich auch in anderen Behältnissen aufbewahren, ohne dass er seine Funktion als alkoholisches Getränk einbüßt. Daher mag man hier auch vertreten können, dass die Flasche eine Verkaufsverpackung ist und damit den Anforderungen der Verpack-VO unterliegt.

2. Die neue Rollenverteilung

Nicht jede Verpflichtung aus der Verpack-VO trifft auch jeden Akteur, der mit Verpackungen in Kontakt kommt. Essentiell ist daher, die eigene Rolle nach der Verpack-VO zu kennen. Neben dem Erzeuger sind die Rollen des Importeurs, des Vertreibers, des Lieferanten, des Fulfilment-Dienstleisters, des Bevollmächtigten und des Endvertreibers zu unterscheiden. Alle zusammen werden als Wirtschaftsakteure bezeichnet.

„**Erzeuger**“ ist nach Art. 3 Nr. 13 a) der Verpack-VO grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person, die Verpackungen oder ein verpacktes Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke entwickeln oder herstellen lässt, unabhängig davon, ob andere Marken auf der Verpackung oder dem verpackten Produkt zu sehen sind. Eine praxisrelevante Ausnahme besteht für Kleinunternehmen, die weniger als zehn Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von weniger als EUR 2 Mio. erwirtschaften. Stellen Kleinunternehmen Verpackungen unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke her oder lassen sie entwickeln, ist Erzeuger ausschließlich die liefernde natürliche oder juristische Person, wenn beide Parteien in demselben Mitgliedstaat ansässig sind.

Als „**Importeure**“ definiert die Verordnung alle natürlichen und oder juristischen Personen, die Verpackungen aus einem Drittland in Verkehr bringen.

„**Vertreiber**“ sind weitere Personen in der Lieferkette, die Verpackungen auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Erzeugers oder des Importeurs.

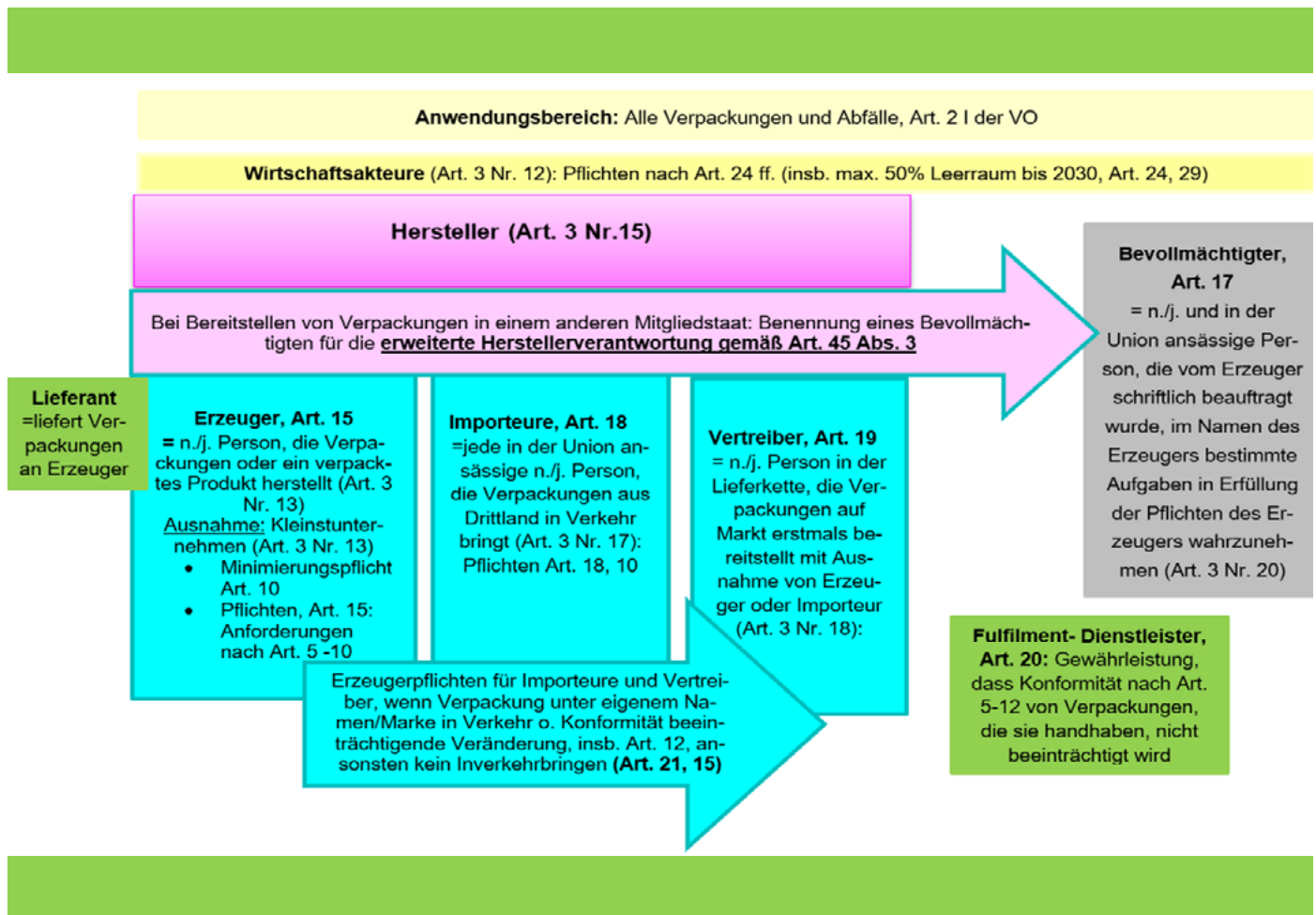


Als „**Hersteller**“ werden Erzeuger, Importeure und Vertreiber zur Verantwortung gezogen, wenn eine der folgenden Konstellationen vorliegt:

- Niederlassung in einem Mitgliedsstaat und erstmaliges Bereitstellen von Transport-, Service- oder Primärproduktionsverpackungen in diesem Mitgliedsstaat
- Niederlassung in einem Mitgliedsstaat und erstmaliges Bereitstellen von in anderen Verpackungen (Verkaufs- oder Umverpackungen) verpackte Produkte in diesem Mitgliedstaat
- Niederlassung in einem Mitgliedsstaat oder Drittland erstmaliges Bereitstellen von Transport- oder Serviceverpackungen oder Primärproduktionsverpackungen, ob als Einwegverpackung oder als wiederverwendbare Verpackungen, **in einem anderen Mitgliedsstaat** direkt an einen Endabnehmer
- Niederlassung in einem Mitgliedsstaat oder Drittland und stellt in anderen Verpackungen (Verkaufs- oder Umverpackungen) verpackte Produkte **in einem anderen Mitgliedsstaat** durch erstmalige Abgabe direkt an Endabnehmer erstmals bereit.
- Niederlassung in einem Mitgliedsstaat und packt verpackte Produkte aus, ohne ein Endabnehmer zu sein, sofern nicht eine andere Person nach dem Vorstehenden als Hersteller gilt.

„**Lieferant**“ ist jede natürliche oder juristische Person, die Verpackungen oder Verpackungsmaterial an einen Erzeuger liefert.

„**Endabnehmer**“ ist jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Union, der ein Produkt entweder als Verbraucher oder als beruflicher Endabnehmer im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit bereitgestellt wird und die das genannte Produkt in der an sie gelieferten Form nicht erneut auf dem Markt bereitstellt.



3. Verbote

Die Verpack-VO statuiert Verbote für die Zeit ab dem 1. Januar 2030, bestimmte Verpackungsformate in Verkehr zu bringen. Hierzu gehören sogenannte Mogelverpackungen sowie Einwegumverpackungen aus Kunststoff, etwa Schrumpf- oder Umverpackungsfolien.

Zusätzlich müssen Wirtschaftsakteure, die Transportverpackungen befüllen, sicherstellen, dass sich das Leerraumverhältnis als Prozentsatz ausgedrückt maximal auf 50 % beläuft. Für die Berechnung des Leerraumverhältnisses erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte bis zum 12. Februar 2028.

4. Anforderungen nach der Verpack-VO

Zudem bringen die neuen Regelungen zur Verpackungsverordnung eine Vielzahl von Pflichten mit. Dazu zählen unter anderem die Minimierung von Materialeinsatz und Schadstoffen, die Sicherstellung der Recyclingfähigkeit sowie harmonisierte Kennzeichnungs- und Registrierungsvorgaben. Ergänzt werden diese durch umfassende Berichtspflichten, Dokumentationsanforderungen und eine Konformitätsprüfung, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten.

4.1 Minimierungspflichten

Die Minimierungspflichten betreffen sowohl die Zusammensetzung der Inhaltsstoffe als auch das Volumen und Gewicht von Verpackungen.

Verpackungen sind so herzustellen, dass sie im Hinblick auf ihre stoffliche Zusammensetzung und der Menge an Material möglichst nachhaltig und umweltschonend sind. Das Vorhandensein und die Konzentration besorgniserregender Stoffe in Material oder Bestandteilen der Verpackung muss auf ein Mindestmaß beschränkt sein. Die Konzentration solcher Stoffe wie insbesondere von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom dürfen in Summe 100mg/kg nicht überschreiten. Die Minimierungspflicht gilt auch im Hinblick auf das Vorhandensein besorgniserregender Stoffe in Emissionen und den bei der Abfallbewirtschaftung anfallenden Materialien wie z.B. Asche. Die Kommission wird mit Unterstützung der Europäischen Chemikalienagentur **bis Ende 2026** einen Bericht mit der Bewertung von Verpackungen und deren Bestandteilen erstellen.



Ab August 2026 gelten bereits Grenzwerte für per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) für Verpackungen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen.

Zudem ist **ab dem 1. Januar 2030** sicherzustellen, dass die in Verkehr gebrachten Verpackungen in Bezug auf Gewicht und Volumen und unter Berücksichtigung der Form und des Materials auf das zur Gewährleistung ihrer Funktionsfähigkeit erforderliche Mindestmaß reduziert sind. Verpackungen, die lediglich das Volumen von Produkten vergrößern wie z.B. Mogelverpackungen sowie unnötige Schichten oder Lagen sind verboten. Insbesondere die Wiederverwendbarkeit spielt bei der Bewertung eine maßgebliche Rolle, an die die Verordnung eine Reihe an Anforderungen stellt, die alle kumulativ vorliegen müssen. Erfüllen Verpackungen nicht die in Anhang IV der Verordnung aufgelisteten Leistungskriterien wie z.B. Schutz des Produktes, Funktionalität oder logistischen Kriterien und liegt kein Ausnahmefall vor, dürfen diese Verpackungen überhaupt nicht in den Verkehr gebracht werden.

Dies mag sogar soweit gehen, dass in Zukunft auf dekorative Elemente an Verpackungen gänzlich verzichtet werden muss. Dies wird sich danach richten, ob die Dekorationen der Reglementierung der Verordnung unterfallen. So werden in der indikativen Liste auf Anhang I namentlich aufgezählt: Schachteln für Süßigkeiten und Kunststoffhüllen. Schleifen, Glöckchen, etc. finden allerdings keine Erwähnung. Art. 3 Nr. 1 c) Verpack-VO benennt Gegenstände, die an dem Produkt angehängt oder befestigt sind, explizit als Nebenbestandteil einer Verpackung, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen. Für die Frage, ob die dekorativen Elemente der Reglementierung unterfallen, ist also entscheidend, ob sie die typischen Verpackungsfunktionen erfüllen, als da wären (i) Produktschutz, (ii) Hygiene, (iii) Information, (iv) Funktionalität oder (v) Produktpräsentation. Dekorativen Elemente dienen weder dem Schutz, der Hygiene und Sicherheit, noch der Information oder Funktionalität. Sie bezwecken jedoch die Präsentation des Produktes. Bei der Bewertung zu berücksichtigen ist zudem, dass laut Verpack-VO durchaus auch Besonderheiten zum Verkauf zu Geschenkzwecken oder saisonalen Ereignissen Rechnung zu tragen ist. Unter diesem Gesichtspunkt mögen dekorative Schleifen zu Ostern und Glöckchen zu Weihnachten auch weiterhin zulässig bleiben.

4.2 Pflicht zur Recyclingfähigkeit

Alle in Verkehr gebrachten Verpackungen müssen zudem **recyclingfähig** sein. Diese Recyclingfähigkeit kann dadurch erreicht werden, indem sie für das stoffliche Recycling im Einklang mit den chemischen Vorgaben der Verordnung zusammengesetzt sind, oder, weil sie, ohne die Recyclingfähigkeit anderer Abfallströme zu beeinträchtigen, in großem Maßstab recycelt werden können.

Für beide Optionen des Recyclings stellt die Kommission delegierte Rechtsakte hinsichtlich der konkreten Kriterien, Leistungsmerkmalen und Bewertungsmethoden auf. Die Bewertung der Recyclingfähigkeit erfolgt **ab dem Jahr 2030** anhand der Zuordnung zu einer von drei Leistungsstufen. Der Stufe A werden Verpackungen ab 95%, der Stufe B ab 80% und der Stufe C ab 70% recyclingorientierter Gestaltung (DfR) zugeordnet. Sofern eine Verpackung diese **letzte Stufe C nicht erreicht, gilt sie ab dem 1. Januar 2030 als technisch nicht recyclingfähig und darf nicht in Verkehr gebracht werden.**

Ab dem 1. Januar 2038 sind nur noch Verpackungen der Stufe A und B erlaubt. Eine Ausnahme dieser Anforderungen besteht zumindest von 2030 bis 2035 für sogenannte innovative Verpackungen, die aber im Rahmen eines Antragsverfahrens von einer Behörde als solche anerkannt werden müssen.

Für Kunststoffverpackungen ist ab dem 1. Januar 2030 ein Mindestrezyklatanteil vorgeschrieben, der sich ab dem 1. Januar 2040 noch einmal erhöht.

4.3 Kennzeichnungspflichten

Schließlich bestehen – frühestens – **ab Mitte des Jahres 2028** umfassende harmonisierte Kennzeichnungspflichten durch Piktogramme für Verpackungen, die Angaben über die Materialzusammensetzung enthalten und den Verbrauchern das Sortieren erleichtern sollen. Mit Ausnahme für den elektronischen Handel gilt dies nicht für Transportverpackungen oder für solche Verpackungen, die unter ein Pfand- und Rücknahmesystem fallen, wobei für letztere gesonderte Kennzeichen angebracht werden müssen. Zusätzlich sind Handelsname oder -marke sowie Postanschrift und Kontaktmöglichkeiten (z.B. E-Mail-Adresse) des Importeurs beim Inverkehrbringen auf der Verpackung anzugeben.

Denn zwecks eines hochwertigen Recyclings sollten die Mitgliedstaaten mit Rücksicht auf die Umwelt und die Gesundheit, Sicherheit und Hygiene der Verbraucher Rücknahme- und Sammelsysteme für Verpackungsabfälle einrichten, damit diese der am besten geeigneten Abfallbewirtschaftung zugeführt werden. Bis Januar 2029 legen die Mitgliedstaaten diesbezüglich verbindliche Sammelziele fest. Für Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff und Getränkebehälter aus Metall sollen Pfand- und Rücknahmesysteme sogar verpflichtend sein. Etwaige Symbole auf Verpackungen, die mit den nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingerichteten Pfand- und Rücknahmesystemen verbunden sind, werden durch Vorschriften der Mitgliedstaaten harmonisiert.

Dies gilt auch für Symbole auf Verpackungen, die an Pfand- und Rücknahmesysteme gebunden sind, die nach nationalen Rechtsvorschriften vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingerichtet wurden.

4.4 Registrierungspflichten

Anstehende Registrierungspflichten spielen vor allem vor dem Hintergrund der sogenannten erweiterten Herstellerverantwortung eine besondere Rolle. Die erweiterte Herstellerverantwortung trifft alle Hersteller, d.h., auch Erzeuger, Importeure und Vertreiber, sofern Verpackungen in einem Mitgliedstaat von ihnen erstmals bereitgestellt werden. Sie umfasst einerseits die Registrierung und Lizenzierung von Verpackungen in den Mitgliedstaaten und andererseits die Entrichtung von Kosten für die Entsorgung. Jeder Hersteller hat sich in ein dafür eingerichtetes Herstellerregister einzutragen. Sofern er in einem Mitgliedstaat keine Niederlassung hat, muss er für diesen Mitgliedstaat einen Bevollmächtigten benennen, der ihn im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung vertritt. Für die Höhe der zu entrichtenden Entsorgungskosten innerhalb der von den Mitgliedstaaten aufzustellenden Kostenmodelle wird die Recyclingfähigkeit von Verpackungen von Bedeutung sein.



4.5 Berichtspflichten

Zudem muss jeder Wirtschaftsakteur Wiederverwendungsziele für alle Verpackungen, die von ihm verwendet werden, sicherstellen und hierüber jährlich Bericht abgeben.

Ab 2030 müssen **mindestens 40% aller verwendeten Logistik- und Transportverpackungen** wie Paletten, Eimer, Kisten, Kästen, Schalen, Kübel, Fässer und Kanistern wiederverwendbar innerhalb eines Wiederverwendungssystems sein. **Ab 2040** soll sich darum bemüht werden, dass **70 % dieser Verpackungen wiederverwendbar** sind.

Bei der Verwendung von Transport- oder Verkaufsverpackungen, die der Beförderung von Produkten in der Europäischen Union zwischen verschiedenen Standorten eines Akteurs oder zwischen einem Standort des Akteurs und Standorten anderer verbundener Unternehmen oder Partnerunternehmen in der europäischen Union, dienen, stellen die Wirtschaftsakteure ab dem 1. Januar 2030 sicher, dass solche Verpackungen innerhalb eines Wiederverwendungssystems wiederverwendbar sind. Ausgenommen von den Wiederverwendungszielen der Verordnung sind unter anderem Transport- oder Verkaufsverpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter oder individuell in Auftrag gegebener Transport- oder Verkaufsverpackungen für große Maschinen, Ausrüstung und Rohstoffe.

4.6 Dokumentations- und Rechenschaftspflichten

Schließlich haben Wirtschaftsakteure den Marktüberwachungsbehörden auf Verlangen verschiedene Informationen über andere Wirtschaftsakteure der Lieferkette zur Verfügung zu stellen. Hierfür sollte die Identität derjenigen Wirtschaftsakteure, von denen Verpackung oder verpackte Produkte bezogen werden, ebenso wie diejenige von Wirtschaftsakteuren, an die Verpackungen oder verpackte Produkte geliefert werden, vorgehalten werden. Für wiederverwendbare Produkte gilt, dass die Wirtschaftsakteure derartige Informationen für zehn Jahre nach dem Zeitpunkt des Bezugs oder der Lieferung vorhalten müssen.

4.7 Konformitätsprüfung

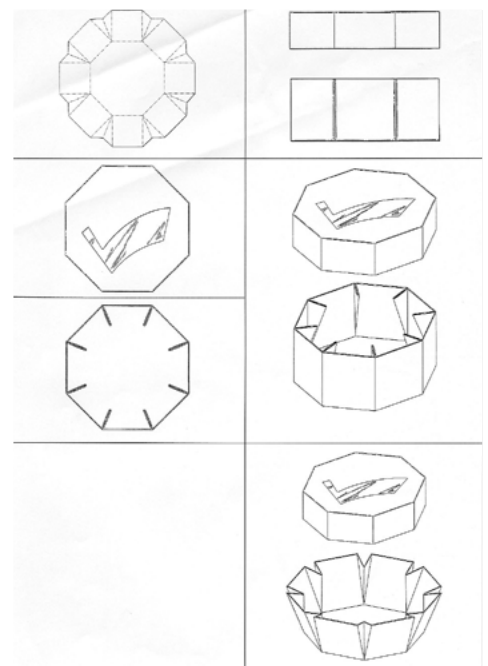
Im Rahmen eines Konformitätsbewertungsverfahrens sind Verpackungen auf die Einhaltung der Anforderungen nach Art. 5 bis Art. 12 zu prüfen. Bei erfolgreichem Abschluss stellt der Erzeuger die EU-Konformitätserklärung aus.

4.8 Ausnahmen

Nicht unter den Anwendungsbereich der soeben genannten Regulierungen fallen gemäß Art. 10 Abs. 2 Verpack-VO solche Verpackungen, die durch ein Design oder durch eine Marke bereits am 11. Februar 2025 geschützt waren. Diese müssen nicht die Leistungskriterien aus Anhang IV erfüllen.

Üblicherweise wird man Verpackungen als Design schützen. Unabhängig von ihrer funktionalen Zweckbestimmung kann eine Verpackung aber auch markenrechtlich geschützt sein, sofern sie selbst als Herkunftshinweis dient und somit die Funktion einer Marke erfüllt. So kann Verpackung selbst Gegenstand eines Markenrechts sein (z.B. wegen der originellen Form oder Gestaltung als dreidimensionale Marke). Ein besonders berühmtes Praxisbeispiel ist die Außenverpackung der Mars Celebrations (Eintragungsnummer 30537974). Sie ist als bunter achteckiger Karton und abnehmbaren Deckel gestaltet.

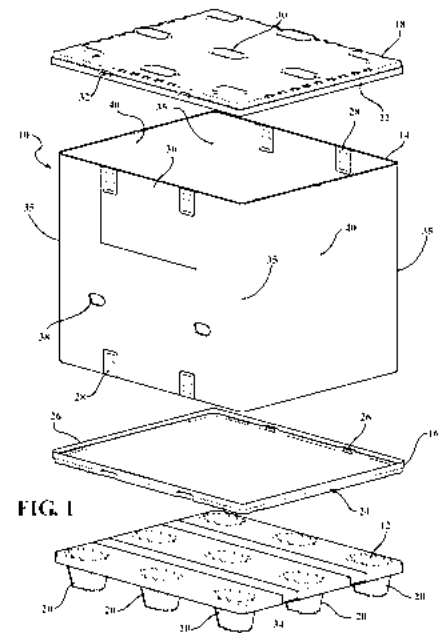
Ob diese Verpackung der Minimierungsverpflichtung der Verpack-VO entspricht, erscheint zweifelhaft. Sie ist aber seit 2005 beim Deutschen Patent- und Markenamt als dreidimensionale Marke geschützt und wurde bisher fortlaufend verlängert, sodass sie in ihrer bestehenden Form wohl weiterhin hergestellt und vertrieben werden darf.



Grafik 2.
Bildquelle: [DPMA DPMAregister | Trade marks – Reproduction of the trade mark 305379747](#)

Interessanterweise finden geschützte Patente in der Verordnung keine Erwähnung, obwohl das Patentieren von Verpackungen durchaus gängige Praxis und somit von Belang für die Regelungen sein könnte. Ein Beispiel für eine patentierte Transportverpackung ist die „Palettierte Behälteranordnung mit Mehrzweckadapter“ (Veröffentlichungsnummer: EP4545434).

Warum Patente anders behandelt werden als Designs und Marken erklärt sich nicht. Eine Erläuterung hierfür findet sich jedenfalls nicht in der Verordnung. Insoweit wird abzuwarten sein, wie damit in Zukunft umgegangen wird.



Grafik 3.
Bildquelle: [Europäisches Patentregister EP4545434 Zeichnung](#)

5. Wen treffen welche Pflichten?

Für alle Wirtschaftsakteure, die Umverpackungen, Transportverpackungen oder Verpackungen für den elektronischen Handel befüllen, gilt bis zum 1. Januar 2030 oder spätestens ab dem Zeitpunkt von drei Jahren nach der bis zum 28. Februar 2028 zu erlassenen Durchführungsrechtsakte der Kommission zur Berechnung des Leerraumverhältnisses, wobei der spätere Zeitpunkt maßgeblich sein soll, dass sie sicherstellen müssen, dass das Leerraumverhältnis maximal 50 % beträgt.

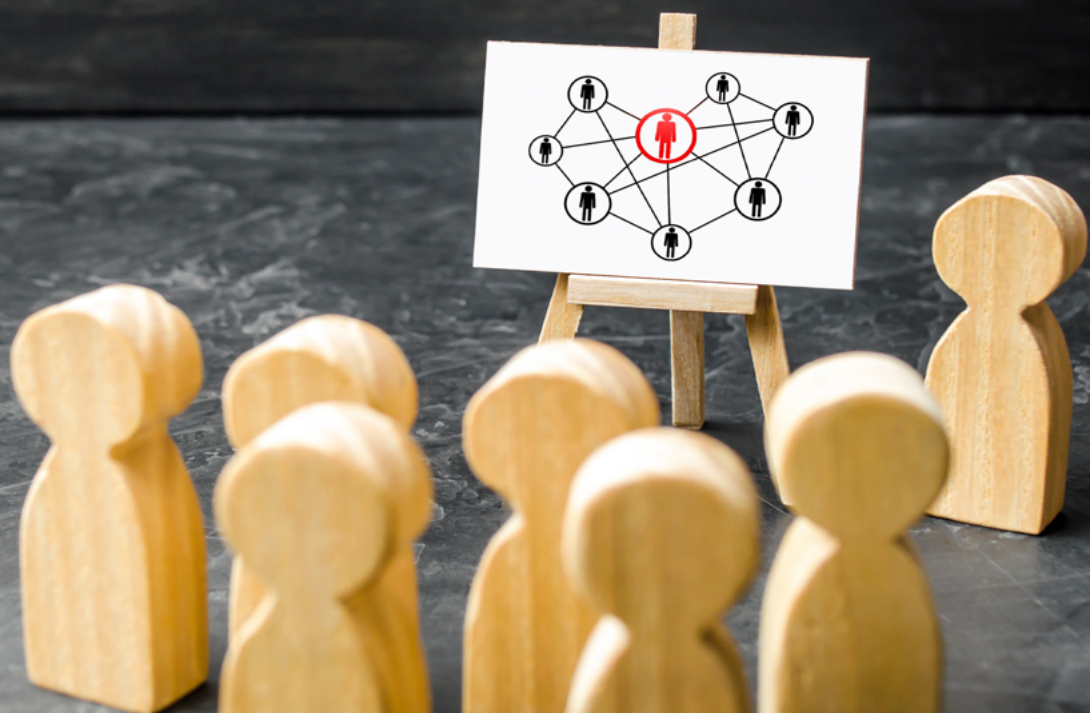
Die Konformitätsprüfung von Verpackungen mit den in Art. 5 bis 12 festgelegten Anforderungen trifft die Erzeuger. Gleich einem Erzeuger dürfen aber auch Importeure Verpackungen nur in Verkehr bringen, wenn sie den vorgenannten Anforderungen entsprechen. Im Übrigen sind sie vor allem verpflichtet, sicherzustellen, dass der Erzeuger das Konformitätsverfahren ordnungsgemäß durchlaufen und die entsprechende technische Dokumentation erstellt hat. Ist ein **Importeur** der Auffassung, dass eine Verpackung nicht den Anforderungen entspricht, darf er diese nicht in Verkehr bringen, bis die Konformität hergestellt ist. Weiterhin muss er gewährleisten, dass die Lagerungs- und Transportbedingungen der Verpackungen, solange sie sich in seiner Verantwortung befinden, die Konformität insgesamt nicht beeinträchtigen.

Sofern nicht konforme Verpackungen bereits auf dem Markt bereitgestellt wurden, trifft den Importeur die weitestgehende Verpflichtung zu Korrekturmaßnahmen sowie zur Unterrichtung der Marktüberwachungsbehörden. Importeure müssen schließlich zu jeder Zeit auf Nachfrage in der Lage sein, alle zum Nachweis der Konformität der Verpackungen erforderlichen Informationen und Unterlagen an die zuständige Behörde auszuhändigen.

Für **Vertreiber** gelten abgestuft zu Erzeugern und Importeuren lediglich Sorgfaltspflichten, wenn sie Verpackungen auf dem Markt bereitstellen. Sie haben die Verpackungskonformität nur in Bezug auf die ordnungsgemäße und vollständige Kennzeichnung und Materialzusammensetzung zu prüfen. Zudem müssen sie prüfen, ob der Erzeuger und der Importeur jeweils der Pflicht zur Identifikation durch Kennzeichnung auf der Verpackung nachgekommen ist und ob all diejenigen Hersteller, die einer erweiterten Herstellerhaftung unterliegen, in das Herstellerregister eingetragen sind. In Bezug auf die Lagerungs- und Transportbedingungen in seiner Verantwortung gelten dieselben Pflichten wie für den Importeur.

Für **Fulfilment-Dienstleister** gilt abgestuft nur die Verpflichtung, durch die Lagerhaltung, Handhabung und Verpacken, die Adressierung oder den Versand die Konformität von Verpackungen nicht zu beeinträchtigen.

Wirtschaftsakteure, die wiederverwendbare Verpackungen erstmals in einem Hoheitsgebiet der EU bereitstellen, sind verpflichtet sicherzustellen, dass entweder ein bestehendes Wiederverwendungssystem genutzt oder ein neues System etabliert wird.



III Was gilt es jetzt zu tun?

Zwar ist noch Zeit bis zum **Inkrafttreten am 12. August 2026**. Da aber nahezu alle Player entlang der Wertschöpfungskette von den Regelungen der neuen Verpack-VO betroffen sind, sollte sich jeder Unternehmer rechtzeitig vorbereiten. Es sollten zeitnah folgende **präventive Maßnahmen** sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht ergriffen werden:

- Von überragender Bedeutung für Unternehmen ist die **sorgfältige rechtliche Einordnung in das neue Rollensystem der Verpack-VO**. Denn je nachdem, ob eine Partei als Erzeuger, Importeur, Vertreiber, Fulfilment-Dienstleister oder Lieferant zu qualifizieren ist, korrespondieren unterschiedliche Pflichten.
- **Unternehmen, die sich bislang nicht als Teil der Verpackungsindustrie verstanden haben, werden ebenfalls von den weitreichenden Pflichten der Verpack-VO betroffen sein** und müssen daher ihre internen Abläufe evaluieren.

Beispiele:

- So wird beispielsweise der Online-Händler, der seine Waren in Versandkartons verschickt, nun selbst zum verantwortlichen „Hersteller“ für diese Verpackungen und muss europaweite Registrierungs- und Lizenzierungspflichten erfüllen.
- Der Importeur, der Bulk-Ware für den europäischen Markt in neue Gebinde umpackt, übernimmt die volle Konformitätsverantwortung eines Erzeugers.
- Selbst Fulfilment-Dienstleister agieren nicht mehr nur als Logistiker, sondern erhalten eine gesetzliche Kontrollpflicht gegenüber ihren Auftraggebern und müssen bei Compliance-Verstößen ihre Dienstleistung aussetzen.
- Ohne klare vertragliche Regelungen laufen zudem gewerbliche Empfänger von Waren Gefahr, unerwartet für die Entsorgung und die Kosten der Transportverpackungen verantwortlich gemacht zu werden.

Diese Beispiele unterstreichen, dass praktisch jedes Unternehmen der Wertschöpfungskette seine Prozesse und Verträge an die neuen Gegebenheiten anpassen muss.

→ Für **alle Erzeuger** ist es wichtig, **bereits in der Entwicklungsphase technische und rechtliche Vorgaben für Verpackungen zu beachten** und neuen und innovativen Lösungen offen gegenüber zu stehen. Durch innovative Verpackungslösungen und automatisierte Systeme können auch Wettbewerbsvorteile gegenüber Konkurrenten geschaffen werden. Unternehmen müssen Verpackungs- und Logistikprozesse neu denken, gestalten und vor allem absichern, um den strengen Vorgaben zu allen maßgeblichen Zeitpunkten gerecht zu werden. Diesbezüglich im Vordergrund stehen z.B. Pooling-Systeme für Mehrwegverpackungen, bei denen logistische Ressourcen wie Paletten, Container, Transportmittel oder sogar Lagerflächen durch verschiedene Unternehmen gemeinsam genutzt werden. Die Wiederverwendung von Ausstattung ermöglicht eine zeitlich flexible Nutzung, was Kosten und Ressourcen spart und gleichzeitig die Umweltbelastung reduziert. Darüber hinaus existieren weitergehende Pooling-Lösungen durch Dienstleister, die bereits das Management eines gesamten Kreislaufsystems übernehmen. Durch entsprechendes proaktives Vorgehen können Unternehmen zeigen, dass sie nicht nur den gesetzlichen Anforderungen gerecht werden, sondern auch als Vorreiter in der nachhaltigen Verpackungswirtschaft agieren.

→ Für alle anderen Beteiligten steht an erster Stelle **eine umfassende Analyse aller bestehenden Verpackungsprozesse**. Hierbei sollten Unternehmen Bereiche identifizieren, in denen Verpackungen minimiert oder umgestaltet, Stoffe ersetzt oder Mehrweglösungen implementiert werden können. Um den Anforderungen an die Konformitätsprüfung gerecht zu werden, ist es sinnvoll, Systeme für Korrekturmaßnahmen nach dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens einer Verpackung vorzusehen. Angesichts der potenziell erheblichen ihrer Höhe nach durch den nationalen Gesetzgeber festzulegenden Bußgelder bei Verstößen gegen die Vorgaben der Verpackungsverordnung, sind umfassende Mitarbeiterschulungen und gezielte Compliance-Maßnahmen unerlässlich. Dies stellt nicht nur die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen sicher, sondern beugt auch möglichen lauterkeitsrechtlichen Abmahnungen vor. Denn jedes Unternehmen, das mit einem verpackten Produkt in Berührung kommt, wird künftig für die Einhaltung und Kontrolle der Anforderungen verantwortlich sein. Dementsprechend ist es ratsam für Unternehmen, den Versicherungsschutz zu prüfen und gegebenenfalls anpassen zu lassen.

→ Schließlich kommt der **(Neu-) Gestaltung von AGB der Vertragsbeziehung zwischen Erzeuger über Logistikdienstleister bis zum Vertreiber** eine zentrale Rolle zu. Durch die Verwendung rechtlich geprüfter standardisierter Klauseln kann eine klare Verantwortungszuweisung hinsichtlich der Einhaltung der Verpack-VO-Anforderungen stattfinden und bei Bedarf eine Freistellung für den Fall abgesichert werden, dass ein Vertragspartner gegen Vorgaben der Verordnung verstößt und dadurch Haftungsansprüche entstehen. Zudem sollten in allgemeinen Geschäftsbedingungen alle wesentlichen Dokumentationspflichten festgelegt werden. In Bezug auf Mehrwegverpackungen können Klauseln zur Rückgabe, Reinigung und Wiederverwendung erstellt und aufgenommen werden. Zwischen den Beteiligten in der Lieferkette sollte die Verpflichtung von Vertragspartnern zum Nachweis ausreichender Versicherungsdeckung für die neuen Haftungsrisiken statuiert werden. Es gibt viele potentielle Themen, die in allgemeinen Geschäftsbedingungen Niederschlag finden sollten – und sei es nur in deklaratorischer Hinsicht.

Die **konkreten Sanktionen bleiben im Detail abzuwarten** und werden **bis zum 12. Februar 2027** von den Mitgliedstaaten durch nationale Rechtsakte festgelegt. In rechtlicher Hinsicht ist eine Ablösung oder zumindest Änderung des VerpackG erwartbar.



Ihre Ansprechpartner bei uns



Jan-Dierk Schaal

Partner

☎ +49 (0)40 3 34 01 - 340

✉ j.schaal@skwschwarz.de



Mareike van Alen

Counsel

☎ +49 (0)40 3 34 01 - 31

✉ m.vanalen@skwschwarz.de



Dr. Niels Witt

Partner

☎ +49 (0)40 3 34 01 - 34

✉ n.witt@skwschwarz.de

Weitere Autoren



Franziska Wulf

Wissenschaftliche Mitarbeiterin



Julia Schacke

Wissenschaftliche Mitarbeiterin



10719 Berlin

Kranzler Eck
Kurfürstendamm 21
T +49 30 8892650-0
F +49 30 8892650-10

60598 Frankfurt/Main

Mörfelder Landstraße 117
T +49 69 630001-0
F +49 69 6355-22

20457 Hamburg

Willy-Brandt-Straße 59
T +49 40 33401-0
F +49 40 33401-530

80333 München

Wittelsbacherplatz 1
T +49 89 28640-0
F +49 89 28094-32